

BEKANNTMACHUNG DER STADT HÖXTER

Bauleitplanung in Höxter – Stadtkern

1. 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter nordwestlich der Albaxer Straße

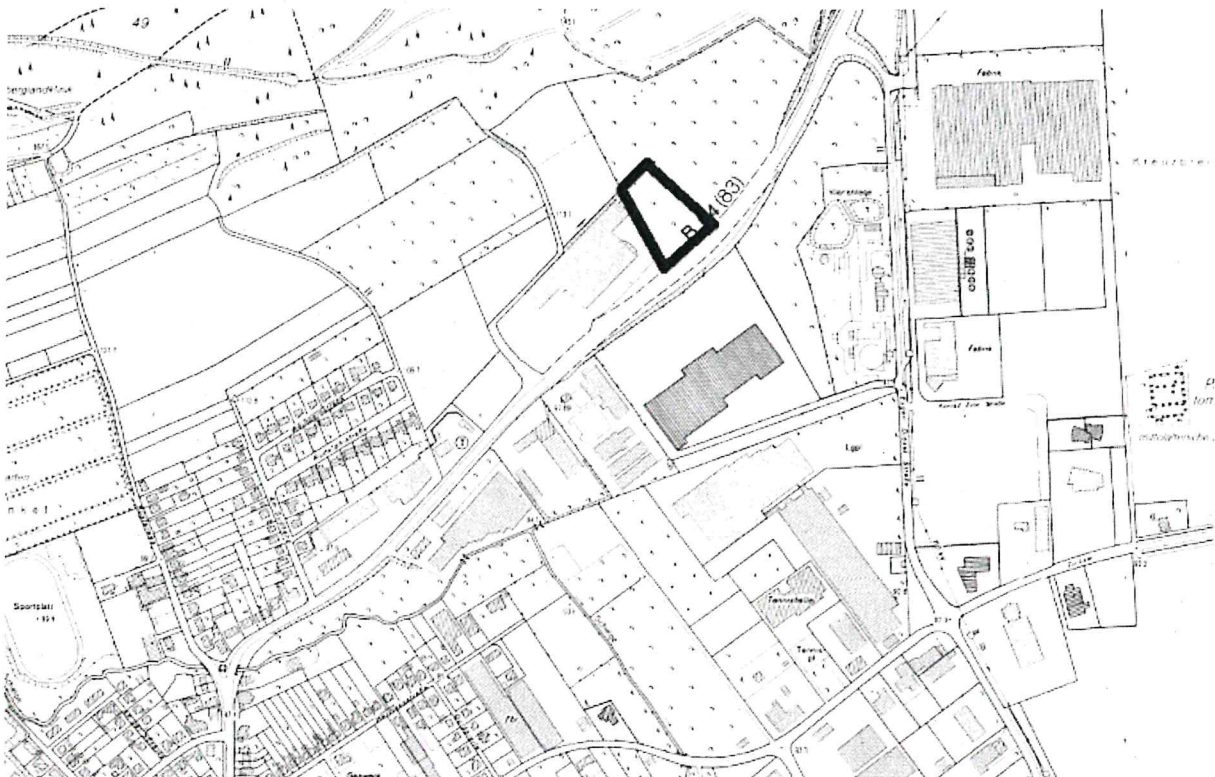
Erweiterung eines Sondergebietes für großflächige Einzelhandelsbetriebe
mit der Zweckbestimmung „Möbelfachmarkt“

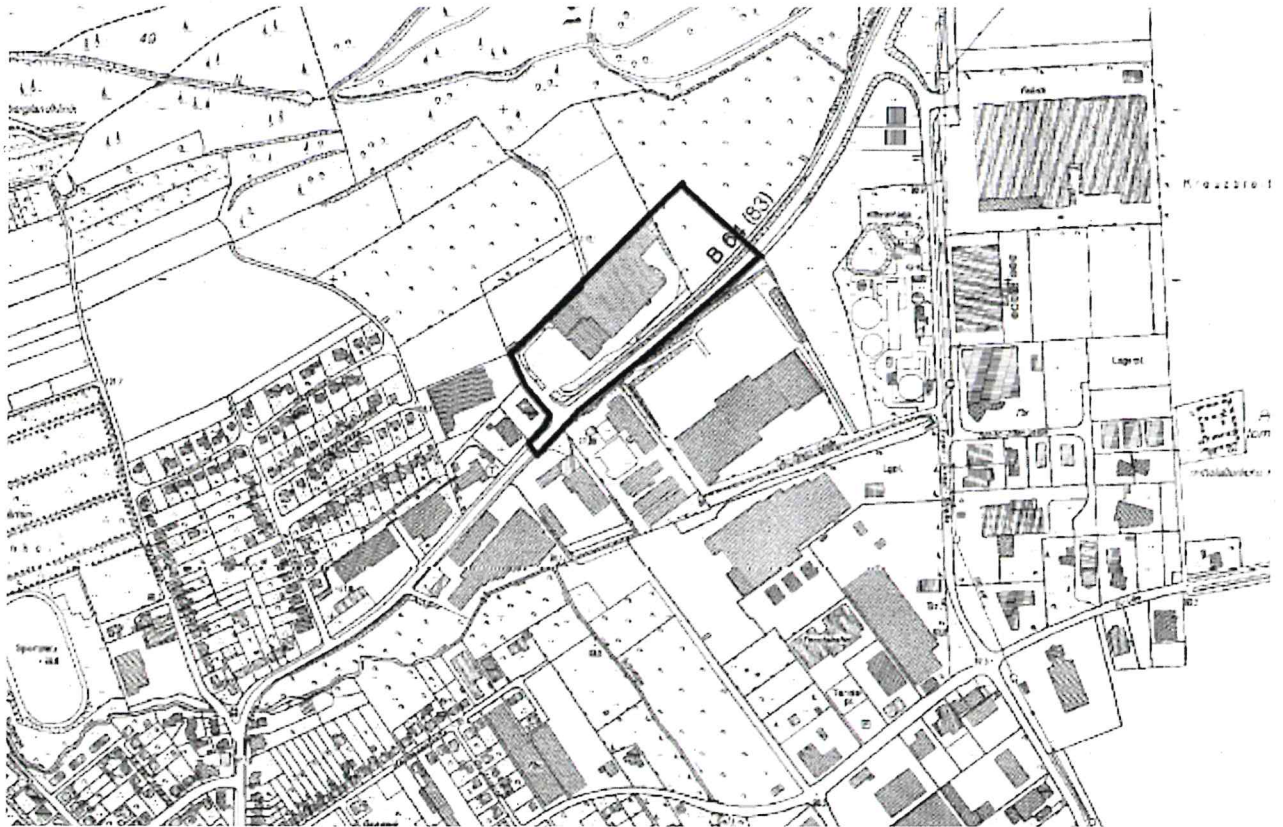
2. Bebauungsplan Nr. 8/39 „Unter dem Weinberg“, 2. Änderung und Ergänzung

Sondergebiet „Möbelfachmarkt“

I. Räumliche Abgrenzungen

24. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bebauungsplan Nr.8/39 „Unter dem Weinberg“, 2. Änderung und Ergänzung**Kartengrundlage**

Deutsche Grundkarte / ALK

Verwendet mit Genehmigung des Kreises Höxter – Kataster- und Vermessungsamt
vom 11. Dezember 2000, Nr. 377/2000

II. Anlass der Planaufstellungen

Der am nordöstlichen Stadtrand von Höxter-Stadtkern am Ortsausgang in Richtung Albaxen gelegene Möbelfachmarkt („WeserWohnWelt“) beabsichtigt, seine Lagerkapazität zu erweitern. Die Erweiterungsfläche schließt unmittelbar östlich an das vorhandene Gebäude an.

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens stellte der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Höxter die Erweiterungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Fläche des bestehenden Möbelfachmarktes ist als Sondergebiet „Möbelfachmarkt“ dargestellt bzw. im Bebauungsplan Nr. 8/39, 1. Änderung als Sondergebiet „Möbel“ festgesetzt.

Für die beabsichtigte Erweiterung der Lagerkapazitäten des Möbelfachmarktes ist die entsprechende Erweiterung des Sondergebietes im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan erforderlich.

III. 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter im Bereich Höxter – Stadtkern

Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Wirksamwerden

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 23. Juni 2023 – Az.: 35.02.01.400-005/2023-001 – die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter, die der Rat der Stadt Höxter am 22. Februar 2023 beschlossen hat, genehmigt.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB wird vom Tag der Bekanntmachung an bei der

Stadtverwaltung Höxter – Abteilung Planung und Umwelt -,
Stadthaus am Petritor, Höxter, Westerbachstraße 45, Gebäude B, 2. Obergeschoss,
während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Sie stehen auch auf der städtischen Homepage www.hoexter.de unter der Rubrik Bauen und Wohnen / Stadtplanung / Flächennutzungsplan zum Download zur Verfügung.

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden folgende Verletzungen von Vorschriften und Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Höxter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

2. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Höxter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

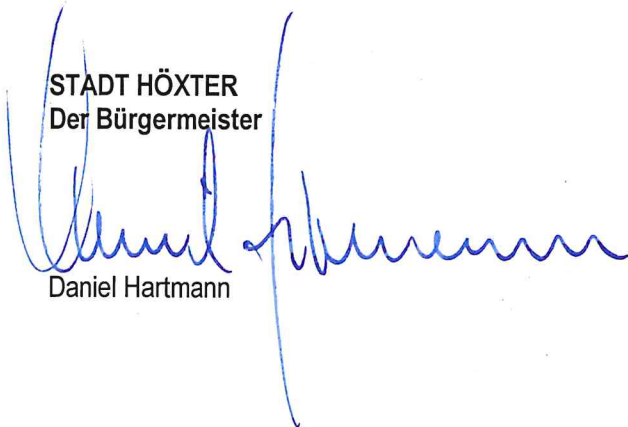
Der Beschluss über die 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter, die Erteilung der Genehmigung für diese Änderung, Ort und die Zeit der ständigen Bereithaltung der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 22. Februar 2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter nach § 6 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches wirksam.

Höxter, den 5. Juli 2023

STADT HÖXTER
Der Bürgermeister



Daniel Hartmann

IV. Erlass des Bebauungsplans Nr. 8/39 „Unter dem Weinberg“, 2. Änderung und Ergänzung als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Höxter hat am 22. Februar 2023

den Bebauungsplan Nr. 8/39 „Unter dem Weinberg“, 2. Änderung und Ergänzung
Stadt Höxter – Stadtkern

nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der

Stadtverwaltung Höxter – Abteilung Planung und Umwelt –,
Stadthaus am Petritor, Höxter, Westerbachstraße 45, Gebäude B, 2. Obergeschoss,
während der Dienststunden

montags bis donnerstags
freitags

von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Sie stehen auch auf der städtischen Homepage
www.hoexter.de unter der Rubrik Bauen und Wohnen / Stadtplanung / Bebauungspläne zum
Download zur Verfügung.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von den durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Höxter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Höxter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über den Erlass des Bebauungsplans Nr. 8/39 „Unter dem Weinberg“, 2. Änderung und Ergänzung
Stadt Höxter – Stadtkern,

Ort und Zeit der ständigen Bereithaltung dieser Satzung und der Begründung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 22. Februar 2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

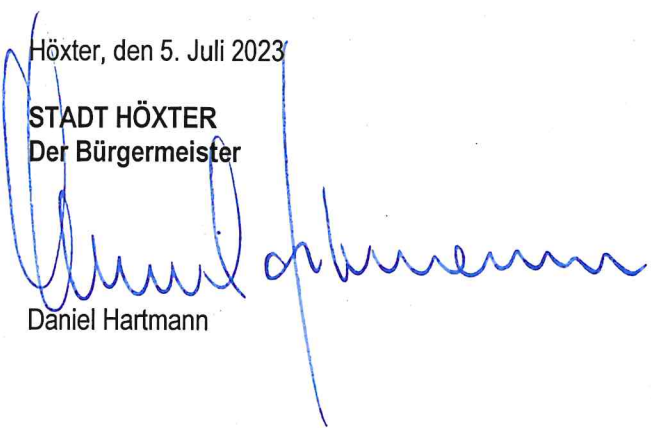
Mit dieser Bekanntmachung tritt

der Bebauungsplan Nr. 8/39 „Unter dem Weinberg“, 2. Änderung und Ergänzung
Stadt Höxter – Stadtkern

nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Höxter, den 5. Juli 2023

STADT HÖXTER
Der Bürgermeister


Daniel Hartmann